



An den
Grossen Landeskirchenrat

Session vom 06.06.2018

Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage

Anfrage vom 06.11.2017 von Irene Wipfli und Marcel Jauch, Silenen zur Fusion von Kirchgemeinden

Bericht:

Der kleine Landeskirchenrat hat die Fragen diskutiert und zu den juristischen Aspekten (Fragen 2-4) eine Stellungnahme des kantonalen Rechtsdienstes eingeholt. Im Folgenden gehen wir auf die einzelnen Fragen ein.

1. Sind in der Vergangenheit schon Fusionen von Kirchgemeinde geplant gewesen oder ist der Kleine Landeskirchenrat in Kenntnis über geplante Fusionen im Kanton Uri?

Dem kleinen Landeskirchenrat sind keine Fusionen von Kirchgemeinden bekannt. Er kennt auch keine konkreten Pläne. Hingegen hat die reformierte Landeskirche die drei Kirchgemeinden aufgelöst und zu einer einzigen Kirchgemeinde für den ganzen Kanton fusioniert. Damit wurde die Landeskirche verantwortlich für alle bisherigen Aufgaben der Kirchgemeinden.

2. Ist bei einer Fusion von Kirchgemeinden nur der Artikel 2, Absatz 2 der Verfassung der Landeskirche Uri zu berücksichtigen? Wenn nein, welche weiteren, auch übergeordnete Gesetzesgrundlagen (kantonales Recht) sind zu berücksichtigen?

Gemäss Art. 2 Abs. 4 der Verfassung der römisch-katholischen Landeskirche Uri (VKL) organisieren sich die Kirchgemeinden im Rahmen der Kantonsverfassung und des einschlägigen kantonalen Rechts sowie unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen der vorliegenden Verfassung selbst. Veränderung im Bestand und Gebiet der Kirchgemeinden richten sich daher in erster Linie nach der VKL selbst (Art. 2 Abs. 2 VKL sowie Art. 7ff der Kantonsverfassung; KV).

Hinzuweisen ist insbesondere auf Art. 8 Abs. 1 KV, wonach sich Landeskirchen nach demokratischen Grundsätzen zu organisieren haben. Dies gilt selbstverständlich auch bei Fusionen. Die VKL stützt sich im Ingress auf Art. 8 Abs. 3 KV, wonach die Landeskirchen ein Organisationsstatut bzw. eine Verfassung erlassen. Diese ist vom Regierungsrat zu genehmigen. Fusionen von Kirchgemeinden bedingen eine Anpassung von Art. 2 Abs. 2 VKL. Auch die Änderung ist vom Regierungsrat zu genehmigen, wobei sich die Genehmigung auf eine blosser Rechtskontrolle beschränkt (Art. 8 Abs. 4 KV). Der Regierungsrat prüft das Organisationsstatut deshalb auf die Vereinbarkeit mit dem übergeordneten Recht, namentlich der Kantonsverfassung (vgl. auch Art. 114f KV). Demgegenüber prüft der Regierungsrat nicht, ob sich das Organisationsstatut als zweckmässig erweist.

Im Zusammenhang mit möglichen Fusionen von Kirchgemeinden ist noch auf Art. 64 Abs. 2 KV hinzuweisen. Diese Bestimmung sieht vor, dass die Landeskirchen das Hoheitsgebiet ihrer Gemeinden abweichend vom Gebiet der Einwohnergemeinden festlegen können.

Ebenfalls zu beachten ist das Gemeindegesetz (GEG). Nach dessen Artikel 1 Absatz 3 gilt dieses Gesetz auch für die Kirchgemeinden sinngemäss, soweit die besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmt. Hinzuweisen ist auf Art. 57ff GEG. Nach Art. 61 Abs. 1 GEG sind Gemeindefusionen erst gültig, wenn der Regierungsrat sie genehmigt hat. Die Genehmigung wird erteilt, wenn der Zusammenschluss rechtmässig ist. Die Genehmigung gemäss Art. 8 KV und jene gemäss Art. 61 GEG erfordern nicht etwa zwei verschiedene Beschlüsse der Regierung, sondern erfolgen zweckmässigerweise in einem einzigen. An Fusionskosten beteiligt sich der Kanton allerdings nur bei Fusionen von Einwohnergemeinden (Art. 61 Abs. 1 GEG).

3 Welche Rolle spielt der Regierungsrat des Kantons Uri? Muss dieser angefragt oder eingebunden werden und bedarf es dessen Zustimmung zur Fusion?

Siehe Antwort auf Frage 2.

4. Muss die aktuelle Verfassung der Landeskirche Uri bei einer Fusion revidiert werden?

Ja. Diese bedingt allerdings keine Abstimmung im ganzen Kanton.

Dies aufgrund der lex specialis in Artikel 2 Absatz 2 VLK: Kirchgemeinden können in ihrem Bestand und ihrem Gebiet verändert werden. Voraussetzungen sind zustimmende Urnenentscheide der Mitglieder der betroffenen Kirchgemeinden sowie die Zustimmung des Grossen Landeskirchenrates.

Diese Bestimmung geht der allgemeinen verfassungsmässigen Kompetenzordnung vor, wonach grundsätzlich das (gesamte) Stimmvolk über Verfassungsrevisionen zu befinden hat (Art. 8 LKV). Eine anvisierte Änderung von Artikel 2 Absatz 1 LKV erfährt durch die zwingende Zustimmung des Grossen Landeskirchenrats trotzdem eine hohe demokratische Legitimation, denn der Grosse Landeskirchenrat ist oberste Behörde der Landeskirche und setzt sich aus 40 Delegierten zusammen, die von den Kirchgemeinden und dem Dekanat nach deren Satzungen auf 4 Jahre nach dem Majorzsystem gewählt werden (Art. 10 Abs. 1 LKV). Damit sind die Vorgaben der Kantonsverfassung, wonach sich die Landeskirchen nach demokratischen Grundsätzen zu organisieren haben, eingehalten.

5. Welche Meinung hat der Kleine Landeskirchenrat zu Fusionen von Kirchgemeinden?

Der Kleine Landeskirchenrat hat in dieser Angelegenheit grundsätzlich keine eigene Meinung zu vertreten, sondern die Aufträge des Grossen Landeskirchenrates umzusetzen.

Es bestehen verschiedene Vor- und Nachteile von Fusionen.

Vorteile sind: Einfachere Strukturen, insbesondere, wenn bereits ein gemeinsamer Seelsorgeraum besteht oder der gleiche Seelsorger für mehrere Kirchgemeinden zuständig ist. Durch Synergien können Kosten und Ressourcen gespart werden. Falls mehrere Kirchgemeinden innerhalb einer Einwohnergemeinde fusionieren, entstehen klare Ansprechpartner in kirchlichen Angelegenheiten für die jeweilige Einwohnergemeinde. Die Arbeit des Steueramtes würde durch einen einheitlichen Steuersatz innerhalb einer Einwohnergemeinde erleichtert.

Nachteile: Die Identifikation mit der Kirchgemeinde in kleinen Orten kann schwinden, wenn kein eigener Kirchenrat mehr vor Ort besteht. Dies könnte dazu führen, dass die Besetzung von Ämtern schwieriger wird und das Engagement von Freiwilligen für unentgeltliche Arbeit zurückgeht.

Zurzeit begünstigt der Finanzausgleich kleine Kirchgemeinden. Wenn von Seite des Grossen Landeskirchenrats der Wunsch besteht, Fusionen zu erleichtern, müssten die diesbezüglichen Bestimmungen in der Verordnung über den Finanzausgleich angepasst werden.

Grundsätzlich sind wir der Meinung, dass der entsprechende Wunsch von den betroffenen Kirchgemeinden ausgehen muss. Dann werden wir diesen gerne unterstützen.

Antrag:

Der Grosse Landeskirchenrat nimmt die Antwort des Kleinen Landeskirchenrats zur Kenntnis.

Der Kleine Landeskirchenrat

Präsident:



Dr. Gunthard Orglmeister

Sekretärin:



Angela Jauch